

An den Präsidenten des Landtags NRW
Herr André Kuper
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Mönchengladbach, den 30.10.2024

Landtag Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme zur Anhörung

„A04 – Psychosoziale Prozessbegleitung in NRW zum Standard für Kinder machen, die Betroffene sexualisierter Gewalt geworden sind – 28.11.2024“

Antrag der Fraktion der SPD - Drucksache 18/9466

Sehr geehrte Herr Kuper,
sehr geehrte Teilnehmende des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend,
sehr geehrte Teilnehmende des Rechtsausschusses,

Zunächst möchte ich mich dafür bedanken, dass ich in meiner Funktion als psychosoziale Prozessbegleiterin über meine bisherigen Erfahrungen in der Betreuung von Kindern, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, berichten darf.

Als Mitarbeiterin einer spezialisierten Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, in der ich die Funktion der psychosozialen Prozessbegleitung ausführe, ist es mein tägliches Bestreben, mich mit der Thematik im Allgemeinen, aber insbesondere mit den Ängsten, Sorgen und den Bedürfnissen der Betroffenen zu befassen und diesen gerecht zu werden.

Besondere Schutzbedürftigkeit

Seit dem 01.01.2017 haben Geschädigte einen Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von



Gewalt- und Sexualdelikten geworden sind, haben gemäß § 406g StPO einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Sie gelten als besonders schutzwürdig.

Bislang ist erforderlich, dass die Personensorgeberechtigten einen Antrag bei Gericht stellen, damit die psychosoziale Prozessbegleitung bei Vorliegen der Voraussetzungen angeordnet werden kann. Dies impliziert die Voraussetzung, dass die Personensorgeberechtigten Kenntnis von diesem Unterstützungsangebot erlangen und Zugang dazu erhalten.

Im Rahmen eines Strafverfahrens ist es Kindern nicht möglich, ihre Interessen eigenständig zu vertreten. Es ist zu bedenken, dass Kinder in den wenigsten Fällen selbst die Entscheidung treffen, Strafanzeige zu erstatten. In der Regel ist ihnen nicht bewusst, welche Erwartungen an sie als Zeugen im Rahmen eines Strafverfahrens gestellt werden. Folglich sind sie auf die Unterstützung durch Erwachsene angewiesen, die ihnen Informationen und Orientierung bieten.

Insofern ist die Intention, psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder in Nordrhein-Westfalen zum Standard zu machen, zu begrüßen.

Notwendigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung für Kinder, die sexualisierte Gewalt erfahren haben

Um die Relevanz professioneller Unterstützung für Kinder im Strafverfahren zu veranschaulichen, ist es essenziell zu erkennen, dass nicht nur die Kinder selbst, sondern auch ihr direktes Umfeld Belastungen aufweisen.

Die Konfrontation von Bezugspersonen mit der Tatsache, dass ihr Kind von sexualisierter Gewalt betroffen ist, löst bei ihnen ähnliche Gefühle von Hilflosigkeit und Ohnmacht aus, wie sie auch bei den Kindern selbst beobachtet werden können. Eine besondere Belastung für die Familie stellt die Tat durch eine Person dar, die dem nahen sozialen Umfeld der Familie angehört. Die Intensität der Beziehung zwischen der Tatperson und dem Opfer stellt einen entscheidenden Faktor dar, der die Möglichkeiten des Opfers, über die Taten zu sprechen, maßgeblich beeinflusst. In vielen Fällen entwickelt sich eine Atmosphäre, die von Sprachlosigkeit, Scham- und Schuldgefühlen sowie Angst geprägt ist. Die Strategien der Tatpersonen können auch noch nach der Aufdeckung der Tat auf Kinder und ihre Bezugspersonen einwirken.

Erfahrungsgemäß können Kinder nur dann stabilisiert werden, wenn auch die Bezugspersonen das Gefühl von Transparenz, Kontrolle und Sicherheit haben. Ein intensiver Einbezug der sorgeberechtigten Elternteile in den Hilfeprozess ist erforderlich, da Kinder sehr sensibel für die Belastungen und Bedürfnisse ihrer Eltern sind und sich diesen gegenüber loyal verhalten.

Als erschwerender Faktor ist zu berücksichtigen, dass Kinder, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, in der Folge ein generalisiertes Misstrauen gegenüber anderen Menschen



entwickeln. Es ist wichtig, dass das Kind Unterstützungspersonen als vertrauenswürdig wahrnehmen kann. Dafür muss der Zugang zu Hilfe möglichst niedrigschwellig sein.

In diesem Kontext ist die psychosoziale Prozessbegleitung als ein qualifiziertes Betreuungsangebot zu nennen, welches dazu dient, die individuelle Belastung im Strafverfahren zu reduzieren, eine mögliche Sekundärviktimsierung zu vermeiden und die Aussagetüchtigkeit von Kindern, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, zu fördern. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von der Haltung der Neutralität gegenüber dem Strafverfahren, wobei diese Neutralität als grundlegendes Element der professionellen Rolle zu betrachten ist. Daher ist die Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung von anderen Beratungsangeboten für Betroffene zu trennen.

Die altersgerechte Vermittlung von Informationen über Prozessabläufe stellt ein wesentliches Element in der Kommunikation mit den minderjährigen Betroffenen dar. Im Rahmen der Begleitung ist es erforderlich, über entwicklungspsychologisches und traumapsychologisches Wissen zu verfügen, um einen adäquaten Kontaktaufbau zum Kind zu ermöglichen. Die Regeln eines Strafverfahrens stellen bislang keinen Bestandteil der kindlichen Erfahrungswelt dar, sodass eine Auseinandersetzung mit diesem Themenbereich für die Kinder eine neue Erfahrung darstellt. Im Rahmen der Begleitung wird den Kindern die Möglichkeit eröffnet, Fragen zu formulieren, Unklarheiten zu benennen und Ängste anzusprechen, die sie beschäftigen. Im Gegensatz zu Erwachsenen ist es erforderlich, den Kindern das Wissen über die Abläufe des Verfahrens auf spielerische Weise zu vermitteln.

Strafverfahren stellen für Kinder und Jugendliche nach wie vor eine signifikante Belastung dar. Ihre Dauer ist häufig unangemessen lang und ihre Komplexität für Laien schwer zu durchdringen. Die Unkenntnis über den Ablauf eines Strafverfahrens führt in der Regel zu falschen Annahmen und weiteren Belastungserfahrungen.

Es besteht beispielsweise die Fehlannahme, dass die Kinder lediglich einmal bei der Polizei aussagen müssen und eine audiovisuelle Vernehmung im Ermittlungsverfahren eine erneute Aussage vor Gericht überflüssig mache. Auch die Annahme, dass die Angeklagte Person automatisch aus dem Sitzungssaal entfernt werde, wenn Kinder als Zeugen in der Hauptverhandlung geladen werden, birgt das Risiko einer Retraumatisierung, sollten die tatsächlichen Gegebenheiten von den Erwartungen abweichen.

Zugang der Betroffenen zum Angebot und Inanspruchnahme der psychosozialen Prozessbegleitung

Um den Anforderungen einer kindgerechten Justiz zu entsprechen, ist es unerlässlich, dass Kinder und Jugendliche so früh wie möglich Zugang zu dem Unterstützungsangebot der psychosozialen Prozessbegleitung erhalten.



Aus bisherigen Erfahrungen lässt sich ableiten, dass eine frühzeitige Unterstützung einen wesentlichen Beitrag leisten kann, die Belastung von betroffenen Kindern im Strafverfahren zu reduzieren.

Es lässt sich dennoch konstatieren, dass die psychosoziale Prozessbegleitung, gemessen an der Anzahl entsprechender Strafverfahren, nicht als Standard etabliert zu sein scheint.

Sofern sich Bezugspersonen von Betroffenen nicht direkt selbst melden, erfolgt die Vermittlung in die psychosoziale Prozessbegleitung in der Regel durch andere (Opfer-) Hilfe-Einrichtungen oder Polizeibehörden, nachdem diese über das Hilfsangebot aufgeklärt haben.

Bisher war es für psychosoziale Prozessbegleiter*innen mit einem hohen Maß an Initiative und Netzwerkpflge verbunden, das Angebot zu bewerben und transparent zu machen. Trotz dieser Bemühungen konnte jedoch nicht sichergestellt werden, dass alle von sexualisierter Gewalt betroffenen Kinder erreicht werden.

Obgleich im Zuge der polizeilichen Anhörung durchaus auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme psychosozialer Prozessbegleitung für die Geschädigten hingewiesen wird, bleiben nähere Erläuterungen aus. Es kann bereits bei der Polizei der Antrag auf psychosoziale Prozessbegleitung gestellt werden.

Die Geschädigten haben die Möglichkeit zu wählen, ob das Gericht Ihnen eine beliebige, anerkannte psychosoziale Prozessbegleitung beordnet oder ob die geschädigte Person eine konkrete psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet haben möchte. Dies setzt allerdings voraus, dass bereits Kontakt oder zumindest Kenntnisnahme besteht. Wenn bereits ein Kontakt zur psychosozialen Prozessbegleitung besteht, können auch Sorgeberechtigte die Vollmacht zur Antragsstellung auf die psychosoziale Prozessbegleitung übertragen, was bereits zu erlebter Entlastung führen kann.

Herausforderungen in der Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung

Obgleich die Beordnung auf Antrag durch das zuständige Amtsgericht erfolgt, kann eine reibungslose Kontaktaufnahme zu den Geschädigten nicht per se gewährleistet werden. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist den zuständigen Richterinnen und Richtern nicht bekannt, dass es im Vorfeld möglicherweise noch keine direkte Kontaktaufnahme zwischen den Geschädigten und der psychosozialen Prozessbegleitung gab.

Im schriftlichen Beschluss der Beordnung wird die Prozessbegleitung namentlich zwar genannt, jedoch nicht immer mit dem Träger oder den direkten Kontaktdaten. Dies verhindert eine direkte Kontaktaufnahme zwischen Geschädigten und der psychosozialen Prozessbegleitung und führt zu einer unnötigen Komplikation in der Inanspruchnahme der Hilfe.



Insbesondere die Begleitung im Ermittlungsverfahren birgt für die psychosoziale Prozessbegleitung Schwierigkeiten. Zum Zeitpunkt der polizeilichen Vernehmung ist die psychosoziale Prozessbegleitung noch nicht per richterlichem Beschluss beigeordnet.

Die geltenden Qualitätsstandards der psychosozialen Prozessbegleitung untersagen das Sprechen über Tatinhalte, um die Aussagetüchtigkeit der Geschädigten nicht zu beeinflussen. Im Vorfeld der polizeilichen Vernehmung ist jedoch nicht immer sicher, dass der Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung tatsächlich erfüllt ist. Solange keine Beordnung mit richterlichem Beschluss erfolgt ist, kann die psychosoziale Prozessbegleitung auch im Nachgang ihre Tätigkeit nicht geltend machen und erhält für ihre Ausübung unter Umständen keine finanzielle Entschädigung.

Auch im Falle einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft erfolgt keine automatische Information an die psychosoziale Prozessbegleitung, sodass eine Abhängigkeit von den Geschädigten besteht, welche gegebenenfalls die Informationen weiter vermitteln müssen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die festgelegten Pauschalen für die Ausübung der Tätigkeit als psychosoziale Prozessbegleitung in Abhängigkeit von der Dauer des Strafverfahrens als zu gering bemessen erachtet werden können. Die Vorbereitung von Kindern ist mit einem höheren zeitlichen Aufwand verbunden und erfordert zudem die Einbindung von Bezugspersonen.

Eine zusätzliche Reisetätigkeit, die unter Umständen eine lange Anfahrt oder gegebenenfalls noch eine Übernachtung erfordert, wird bislang nicht gesondert behandelt und abgerechnet.

In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die Anklage von Straftaten durch das Gericht in der Regel in dem Gerichtsbezirk erfolgt, in dem die Taten begangen wurden. Da der Wohnort der geschädigten Kinder und der örtliche Zuständigkeitsbereich der psychosozialen Prozessbegleitung nicht immer identisch sind, wäre es wünschenswert, weitere zeitliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die umfassende und verbindliche Begleitung des Kindes gewährleisten zu können.

Dies könnte insbesondere bei Sexualstraftaten von Belang sein, die beispielsweise mittels digitaler Medien begangen wurden.

Sandra Gottschalk

Zornroschen e.V.

Dipl. Sozialwissenschaftlerin

Psychosoziale Prozessbegleitung

Insoweit erfahrene Fachkraft/ Kinderschutzfachkraft gem. § SGBVIII & KKG

Traumapädagogin und traumazentrierte Fachberaterin (DeGPT/BAG-TP)

Systemische Familien-Sozialtherapeutin (DFS)

Verfahrensbeistand in Kindschaftssachen

EMDR Coach